



Foto: Andaluca - stock.adobe.com

Informationen rund um den Mutterschutz

Auf unserer Homepage finden Sie unter anderem

- das Benachrichtigungsformular über die Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen
- Merkblätter für schwangere Frauen in Beruf und Ausbildung
- Broschüren und Filme für Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber
- Infos zur Sonn- und Feiertagsarbeit und zu Ausnahmegenehmigungen für die Nachtarbeit
- Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung
- Infos zu ärztlichen und betrieblichen Beschäftigungsverboten
- Infos zum Kündigungsschutz
- Vorschriften zum Mutterschutz

... sowie Informationen zu aktuellen Themen

 www.rp-freiburg.de



Informationen zum Gesetzlichen Mutterschutz

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gerne!



Regierungspräsidium Freiburg

Fachgruppe Mutterschutz in Freiburg

zuständig für Beschäftigungsorte im Stadtkreis Freiburg und im Ortenaukreis

☎ 0761-208-2000

Fachgruppe Mutterschutz in Donaueschingen

zuständig für Beschäftigungsorte in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Rottweil, Tuttlingen, Waldshut und im Schwarzwald-Baar-Kreis

☎ 0771-8966-0

✉ mutterschutz@rpf.bwl.de



Informationen zum Mutterschutz

Schwangerschaft in Beruf und Ausbildung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG



Aufgaben des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung den Arbeitsplatz auf mögliche Gefährdungen überprüfen und das örtlich zuständige Regierungspräsidium unverzüglich über die Schwangerschaft benachrichtigen.

Grundsätzlich dürfen Schwangere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein, die eine unverantwortbare Gefährdung ihrer physischen oder psychischen Gesundheit oder der ihres Kindes befürchten lassen.

Unzulässig sind beispielsweise

- schwere körperliche Arbeiten
- Heben und Bewegen von Lasten mit mehr als 10 kg sowie häufiger als 1-2 mal pro Stunde zwischen 5 kg und 10 kg
- Tätigkeiten, bei denen Frauen in einem Maß Gefahrstoffen, Biostoffen (wie z.B. Infektionserreger), ionisierender Strahlung, Hitze, Kälte, Nässe, Lärm oder Erschütterungen ausgesetzt sind, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen
- Tätigkeiten mit erhöhtem Unfallrisiko
- Tätigkeiten im Akkord, mit getakteter Arbeit oder mit vorgeschriebenem Arbeitstempo
- Mehrarbeit über 8,5 Stunden täglich, über 90 Stunden in der Doppelwoche oder im Monatsdurchschnitt mehr als die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit
- Nachtarbeit* zwischen 20 und 6 Uhr
- Sonn- und Feiertagsarbeit*

*Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit sowie der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung sind möglich, wenn sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt.



Fachgruppe Mutterschutz

An den Regierungspräsidien überwachen die Fachgruppen Mutterschutz die Einhaltung der gesetzlichen Mutterschutzregelungen und beraten Arbeitgeber, Schwangere und stillende Frauen zu den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, insbesondere zu den Themen:

- gefährdende Arbeitsbedingungen
- unzulässige Tätigkeiten
- Arbeitszeiten
- Beschäftigungsverbote
- Arbeitsplatzumgestaltungen
- Arbeitsplatzwechsel
- Schutzfristen und Kündigungsschutz

Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz, in der Ausbildung und im Studium

Ziele des Mutterschutzgesetzes

Das Gesetz soll die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit schützen. Es ermöglicht der Frau in vielen Fällen, ihre Beschäftigung in dieser Zeit ohne Gefährdung oder Überforderung fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen entgegen. Es schützt vor finanziellen Einbußen bei Beschäftigungsbeschränkungen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes.

Für wen gilt das Mutterschutzgesetz?

Das Mutterschutzgesetz gilt u.a. für Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis (auch in „Mini-Jobs“), Auszubildende, Praktikantinnen, Haushaltshilfen, Schülerinnen und Studentinnen, Frauen im Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungshelferinnen, Frauen in Behindertenwerkstätten, Heimarbeiterinnen und Beamtinnen.

Kündigungsschutz

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung (auch nach einer Fehlgeburt nach der 12. SSW) sowie während der Elternzeit ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber unzulässig. Nur in besonderen Einzelfällen, die eine Weiterbeschäftigung unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, kann das Regierungspräsidium eine vom Arbeitgeber beantragte Kündigung für zulässig erklären.

IMPRESSUM

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.4 - Fachgruppe Mutterschutz
79083 Freiburg i. Br.
☎ 0761-208-2000
☎ 0761-208-394200



Titelbild: Warakorn - stock.adobe.com
Stand: März 2023